



Amtliche Bekanntmachungen

Offenlegung der Fortführungen des Liegenschaftskatasters im Jahre 2014 bezüglich Lagebezeichnung, Gebäude, Bodenschätzung, Eigentümerangaben

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW - GV. NRW 7134) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVO zum VermKatG NRW) in der Fassung vom 25.10.2006 werden die Daten des Liegenschaftskatasters infolge von Veränderungen bei Lagebezeichnung, Gebäuden, Bodenschätzung, Eigentümerangaben im Jahre 2014 in der Zeit vom

03.08.2015 bis 04.09.2015 einschließlich

beim Dezernat 4 Umwelt, Gesundheit, ökologische Stadtentwicklung und -planung, Bereich 5-2 Geodaten, Vermessung und Kataster, Fachbereich 5-2-30 Geodaten, Liegenschaftskataster, Technisches Rathaus, Zimmer A 322 während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 08:30 - 12:00 und 13:30 - 15:00 Uhr, sowie freitags von 08:30 - 12:00 Uhr offengelegt.

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Veränderungen können Eigentümer/-innen und Erbbauberechtigte Klage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung erheben.

Die Klage kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Postfach 200660, 40105 Düsseldorf, schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch Verschulden von bevollmächtigten Personen versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden den Klageführenden zugerechnet werden.

Oberhausen, 26.05.2015

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Lauxen

Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein Ruhr (VRR)

Die Bezirksregierung hat die von der Verbandsversammlung am 12.12.2014 beschlossenen Änderungen der Zweckverbandssatzung zur Kenntnis genommen und gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Nr. 17/18 v. 29.04.2015) bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 GkG hingewiesen.

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 24.06.2015 über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 719 - Neumühler Straße / Sterkrader Bahnhof Westseite -

Der Rat der Stadt hat am 22.06.2015 beschlossen, für das im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung - vom 26.05.2015 umrandete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 719 - Neumühler Straße / Sterkrader Bahnhof Westseite - aufzustellen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 22, 23 und 24, und wird wie folgt umgrenzt:

Südliche und westliche Grenze des Flurstücks Nr. 483, Flur 23, südöstliche Seite der Neumühler Straße bis zur nördlichen Ecke des Flurstücks Nr. 596, Flur 24, die Neumühler Straße überquerend zur südwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 1502, Flur 24, südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 1502, Flur 24, nordwestliche Seite der Neumühler Straße, südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 331, Flur 24, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 331 und 1177, Flur 24, nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 1177 und 355, Flur 24, südwestliche und nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 353, Flur 24, die Heidstraße überquerend zur südlichen Seite des Flurstücks Nr. 331, Flur 24, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 331 und 332, Flur 24, die Westrampe überquerend zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 333, Flur 24, nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 333, Flur 24, östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 333, 901, 902 und 900, Flur 24, Linie vom südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 901, Flur 24, ca. 14 m östlich parallel zur östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 483, Flur 23, verlaufend bis zur Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 483, Flur 23, dort abknickend zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 483, Flur 23.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.11.2014 (BGBl. I, S. 1748).

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umrangsgrenzen im Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
und Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

einsehen.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Seite 137 bis 143

Ausschreibung

Seite 143 bis 144

Mit dem Bebauungsplan Nr. 719 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Verbesserung der Verbindungsqualität und -gestaltung im Übergang vom Stadtteil Schwarze Heide zum Hauptzentrum Sterkrade;
- Neuordnung der städtebaulichen Strukturen;
- Verbesserung des Erscheinungsbilds durch gestalterische Festsetzungen;
- Sicherung und Prüfung einer modifizierten Verkehrsführung;
- Ausweisung von Flächen für Park&Ride sowie für Bike-Ride-Anlagen;
- Ausschluss von Nutzungen mit schädlichen Auswirkungen wie bordellartige Betriebe, Vergnügungsstätten, Wettannahmestellen und anderen.



Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 719 - Neumühler Straße / Sterkrader Bahnhof Westseite - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 719 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 22.06.2015 überein.

Es wurde entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV.NRW. S. 307), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 24.06.2015

Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 719:

Ziel der Stadt Oberhausen ist es, im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen der Deutschen Bahn im Zuge der Betuwe-Linie die Verbindung zwischen Sterkrade und Schwarze Heide zu stärken und das Bahnhofsumfeld städtebaulich und verkehrlich aufzuwerten. Dabei soll die Trennwirkung so weit wie möglich verringert werden.

Zur Funktionsverbesserung soll im Bereich der Neumühler Straße / Westrampe ein Standort für einen Park + Ride-Platz gefunden werden. Ebenfalls soll ein Bike + Ride-Platz eingerichtet werden. Die Standorte für diese Nutzungen müssen noch identifiziert werden.

Weiterhin umfasst das Plangebiet im zentralen Bereich den Übergang der Neumühler Straße (L 287) zur Heidestraße. Die Straßenführung ist in diesem Bereich als 90-Grad-Kurve ausgebaut. Über die Straßenverbindung wird der Verkehr in bzw. aus Richtung Osten in die bzw. aus der Sterkrader Innenstadt geführt. Hier gibt es Überlegungen, den Straßenverlauf zu verändern und mehr Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer zu erreichen.

Rettungsdienstsatzung der Stadt Oberhausen vom 23.06.2015

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 22.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Umfang und Aufgaben des Rettungsdienstes

- (1) Die Stadt Oberhausen ist als Trägerin des Rettungsdienstes nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. Nov. 1992 verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen.
- (2) Die Aufgaben des Rettungsdienstes werden von der Berufsfeuerwehr der Stadt Oberhausen wahrgenommen. Die Stadt Oberhausen kann die Durchführung von Aufgaben des Rettungsdienstes nach Maßgabe des § 13 RettG NRW auf anerkannte Hilfsorganisationen und andere Leistungserbringer durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen.
- (3) Die Stadt Oberhausen kann auch über die Aufgaben des RettG NRW hinaus zur Gefahrenvorsorge bei Veranstaltungen Krankenkraftwagen (Rettungswagen oder Krankentransportwagen) und/oder eine Notärztin / einen Notarzt zur Verfügung stellen und normale Krankenfahrten durchführen, soweit dadurch die Aufgaben nach dem RettG NRW nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Fahrten, die über die Stadtgrenze hinausgehen, werden nur übernommen, wenn der Dienstbetrieb dies gestattet.

§ 2 Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des städtischen Rettungsdienstes, mit Ausnahme der Leistungen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung, werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben. Als Inanspruchnahme der Leistungen des städtischen Rettungsdienstes gilt auch ein Rettungsdienstseinsatz ohne durchgeführten Transport, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten der Verursacherin oder des Verursachers beruht.
- (2) Diese Satzung findet auch insoweit Anwendung, als die Stadt Oberhausen gemäß § 13 RettG NRW Aufgaben des Rettungsdienstes auf Dritte übertragen hat und diese in Wahrnehmung der Aufgaben Transporte durchführen.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Teil A des als Anlage beigefügten Gebühren- und Entgelttarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Sonder- bzw. Zusatzleistungen, die über die im Gebührentarif aufgeführten Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Leistungen, die in den Gebührentarifen nicht aufgeführt sind, werden entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet.

§ 3 Einsatzgrundsätze

- (1) Die Entscheidung über den Einsatz von Kranken-

kraft-/Rettungswagen und Notarzteinsetzfahrzeugen trifft die Leitstelle für den Rettungsdienst entsprechend der Anforderung des Bestellers und nach pflichtgemäßer Prüfung.

- (2) Die Benutzerin oder der Benutzer eines Krankenkraft-/Rettungswagens hat keinen Anspruch darauf, dass der von ihr/ihm benutzte Wagen für einen eventuell notwendigen weiteren Transport bereitgehalten wird.
- (3) Die Fahrzeugführerinnen oder Fahrzeugführer der/s Krankenkraft-/Rettungswagens bestimmen die Wegstrecken bei Transportfahrten unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse selbst.

§ 4 Begleitpersonen

- (1) Begleitpersonen können unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze zur Verfügung stehen und soweit die erforderliche Versorgung der oder des Transportierten dies zulässt. Die Entscheidung trifft die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer des Fahrzeuges.
- (2) Gegenüber mitgenommenen Begleitpersonen haftet die Stadt Oberhausen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit städtischer Bediensteter oder Beauftragter.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt, sowie diejenige Person, der nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Unterhaltspflicht gegenüber dem Benutzer obliegt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Verursacherin oder der Verursacher eines Rettungsdienstesinsatzes ohne durchgeführten Transport ist gebührenpflichtig, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten der Verursacherin oder des Verursachers beruht.
- (3) Als Gebührenschuldner wird nicht herangezogen, wer in berechtigter Wahrnehmung der Interessen eines Dritten handelt.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden gegenüber den Gebührenpflichtigen durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in dem Bescheid kein anderer Zeitpunkt genannt ist.
- (3) Fahrten, die über die Stadtgrenze hinausgehen, können von der Zahlung eines Kostenvorschusses oder der Hinterlegung einer Kostengarantie abhängig gemacht werden.

§ 7 Entgelte für die Benutzung des Rettungsdienstes

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des städtischen Rettungsdienstes nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung werden Entgelte nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach Teil B des als Anlage beigefügten Gebühren- und Entgelttarifs.
- (3) Zur Zahlung der Entgelte ist derjenige verpflichtet, der

die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt oder in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (4) Über das Entgelt wird dem Entgeltschuldner eine Rechnung erteilt. Das Entgelt wird zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung fällig, soweit nicht in der Rechnung ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (5) Die Leistungen der Feuerwehr können von der Zahlung eines angemessenen Entgeltvorschusses abhängig gemacht werden.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krankenkraftwagen vom 12.12.1979 (veröffentlicht in der WAZ und NRZ vom 14.12.1979), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 19.07.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen vom 1.8.2002 - Nr. 15/2002) außer Kraft.

Anlage: Gebühren- und Entgelttarif zur Rettungsdienstsatzung der Stadt Oberhausen

A. Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes

1. Krankentransportwagen (KTW)

- 1.1. Transport innerhalb des Stadtgebietes
 - 1.1.1. Beförderung einer Person 184,00 €
 - 1.1.2. Weiterfahrt zu jedem weiteren Ziel oder Rückfahrt 110,40 €
 - 1.1.3. Beförderung von zwei Personen oder mehr Personen - je Person - 128,80 €
- 1.2. Transport außerhalb des Stadtgebietes
 - 1.2.1. Grundgebühr wie Ziffer 1.1.
 - 1.2.2. zuzügl. je Fahrkilometer außerhalb des Stadtgebietes bis 100 km (Hin- und Rückfahrt) 3,10 €
 - 1.2.3. zuzügl. je Fahrkilometer außerhalb d. Stadtgebietes mehr als 100 km (Hin- und Rückfahrt) 1,80 €
- 1.3. Ausgefahrener, aber nicht benutzter KTW 147,20 €
- 1.4. Wartezeit über 30 Min. hinaus für jede weitere angefangene halbe Stunde 73,60 €

2. Rettungswagen (RTW)

- 2.1. Transport innerhalb des Stadtgebietes
 - 2.1.1. Beförderung einer Person 328,00 €
 - 2.1.2. Weiterfahrt zu jedem weiteren Ziel oder Rückfahrt 196,80 €
 - 2.1.3. Beförderung von zwei Personen oder mehr Personen - je Person - 229,60 €
- 2.2. Transport außerhalb des Stadtgebietes
 - 2.2.1. Grundgebühr wie Ziffer 2.1.
 - 2.2.2. zuzügl. je Fahrkilometer außerhalb d. Stadtgebietes bis 100 km (Hin- und Rückfahrt) 5,50 €

2.2.3. zuzügl. Fahrkilometer außerhalb d. Stadtgebietes 3,30 €
mehr als 100 km (Hin- und Rückfahrt)

2.3. Ausgefahrener, aber nicht benutzter RTW 262,40 €

3. Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)

3.1. Bei Einsatzes eines Notarztes - je Person -350,00 €
3.2. Ausgefahrenes, aber nicht benutztes NEF 280,00 €

4. Sonstige Gebühren

4.1. Besondere Reinigung der Krankenkraftwagen 114,70 €
4.2. Desinfektion der Krankenkraftwagen 57,30 €

B. Entgelte für Leistungen des Rettungsdienstes

1. Krankentransportwagen (KTW)

Bestelltes Bereithalten eines KTW ohne Benutzung
- Mindestentgelt für max. eine Stunde
Bereitstellungszeit 147,20 €
- jede weiteren angefangenen 15 Minuten 36,80 €

2. Rettungswagen (RTW)

Bestelltes Bereithalten eines RTW ohne Benutzung
- Mindestentgelt für max. eine Stunde
Bereitstellungszeit 262,40 €
- jede weiteren angefangenen 15 Minuten 65,60 €

3. Notarzt

Bestelltes Bereithalten einer Notärztin / eines Notarztes ohne Tätigwerden
- Mindestentgelt für max. eine Stunde
Bereitstellungszeit 63,00 €
- jede weiteren angefangenen 15 Minuten 15,80 €

4. Reisekosten

Sofern bei einem Krankentransport oder Notfalleinsatz Kosten für Verpflegung und/oder Übernachtung anfallen, werden diese im Rahmen der jeweils geltenden Fassung des Landesreisekostengesetzes (LRKG) NW angerechnet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 23.06.2015

Wehling
Oberbürgermeister

Betriebssatzung für die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen vom 18.05.2015

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 18.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen als gemeinnützige öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Oberhausen bildet für die ihr gehörenden Grundstücks- und Gebäudekomplexe an der Elly-Heuss-Knapp-Straße und für das „Louise-Schroeder-Heim“ eine öffentliche Einrichtung. Diese trägt den Namen „ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen“.
- (2) Zweck der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen ist die vermögensrechtliche Erhaltung, Verwaltung und Weiterentwicklung der Grundstücks- und Gebäudekomplexe zur Ermöglichung der Unterbringung, Betreuung, Versorgung sowie der ambulanten und stationären Pflege in der Regel alter Menschen (Personenkreis im Sinne des § 53 der Abgabenordnung).
- (3) Die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen werden nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), soweit diese Betriebssatzung keine Abweichungen enthält, und nach den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (4) Die Stadt Oberhausen verfolgt mit den ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch zweckwidrige Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Stadt Oberhausen erhält bei Auflösung oder Aufhebung der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Überschießende Werte erhält ebenfalls die Stadt; sie sind für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 2 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen wird eine Betriebsleiterin / ein Betriebs-

leiter vom Rat der Stadt bestellt.

- (2) Die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen werden gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 EigVO NRW von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die EigVO NRW oder diese Betriebsatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Der Betriebsleitung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 EigVO NRW insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, u. a. die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und anderen Gütern sowie der Abschluss von Miet-, Pacht- und sonstigen Verträgen.
- (4) Die Betriebsleitung bereitet für den Betriebsausschuss und für den Rat die Vorlagen vor. Vorlagen für den Rat sind von der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister mitzuzeichnen.
- (5) In den Angelegenheiten der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen wird die Stadt Oberhausen durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die GO NRW und die EigVO NRW keine andere Regelung treffen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 EigVO NRW).

§ 3 Rat der Stadt

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW, die EigVO NRW oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 4 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses nach § 5 EigVO NRW werden vom Sozialausschuss wahrgenommen.
- (2) Der Ausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die einem Betriebsausschuss durch die GO NRW und die EigVO NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Ausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 1. Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der GO NRW, der EigVO NRW oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
 2. Stundung von Forderungen über 12.500,00 € für länger als sechs Monate,
 3. Niederschlagung von Forderungen über 2.500,00 €,
 4. Erlass von Forderungen über 1.250,00 €,
 5. Benennung der Prüferin / des Prüfers für den Jahresabschluss,
 6. Beschaffung und Vergabe von Aufträgen über 50.000 EUR.

§ 5 Stellung der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister der Betriebsleitung gem. § 6 Abs. 2 Satz 2

EigVO NRW Weisungen erteilen.

- (2) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 EigVO NRW in wichtigen Angelegenheiten der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Ist die Betriebsleitung der Auffassung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden (§ 6 Abs. 2 Satz 3 EigVO NRW). Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister erzielt, so ist gem. § 6 Abs. 2 Satz 4 EigVO NRW die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 6 Unterrichtung der Kämmerin / des Kämmerers

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin / dem Kämmerer gem. § 7 EigVO NRW den Entwurf des Wirtschaftsplanes, der Zwischenberichte und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Stammkapital

Das Stammkapital der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen beträgt 1.789.521,58 €.

§ 9 Wirtschaftsplan

- (1) Die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen haben spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Finanzplan. Er ist mit der Kämmerin / dem Kämmerer abzustimmen und vom Rat zu beschließen.
- (2) Mehrausgaben des Vermögensplanes, die im Einzelfall mehr als 10 % des entsprechenden Ansatzes betragen, bedürfen der Zustimmung des Ausschusses. Ausgenommen sind Mehrausgaben unter 15.000,00 €.

§ 10 Vergabe von Aufträgen

- (1) Die Vergabe von Aufträgen wird durch die Betriebsleitung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Korruptionsverhütung geregelt.
- (2) Die Betriebsleitung legt vierteljährlich über alle Auftragserteilungen im Wert von 30.000,00 € bis 50.000,00 € dem Betriebsausschuss einen Nachweis vor.

§ 11 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung

des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 12 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister dem Ausschuss vorzulegen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 15.05.2006 vom Rat beschlossene Betriebssatzung für die Alteinrichtungen der Stadt Oberhausen (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 10/2006 vom 01.06.2006, S. 209 bis 2011) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 03.06.2015

Wehling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Oberhausen für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters am 13. September 2015

Gemäß § 18 Abs. 3 in Verbindung mit § 46b Kommunalwahlgesetz - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), - SGV. NRW. 1112 - entscheidet der Wahlausschuss spätestens am 39. Tag vor der Wahl in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.

Diese Sitzung des Wahlausschusses findet am:

Montag, dem 3. August 2015, 14:00 Uhr,
im Rathaus Oberhausen, Schwartzstr. 72,
Sitzungszimmer 117,

statt.

Tagesordnung:

Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters am 13. September 2015 gemäß § 18 Abs. 3 in Verbindung mit § 46b KWahlG.

Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung, verbunden mit dem Hinweis, dass jede Person Zutritt zu der Sitzung hat, werden hiermit gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung öffentlich bekanntgemacht.

Oberhausen, 17.06.2015

Wehling
- Wahlleiter -

Ausschreibung

Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, schreibt hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:

Nassenkampgraben (Böschungssicherung und Anlegen eines neuen Bachlaufs)

Leistung:

- ca. 400 m² Bituminöse Straßenoberfläche aufnehmen
- ca. 60 m³ Schadstoffbelastete Tragschicht aufreißen / entsorgen
- ca. 120 m³ Teerhaltige Tragschicht aufreißen / entsorgen
- ca. 500 m³ Schadstoffbelastete Böden lösen und entsorgen
- ca. 400 m² Asphalttragschicht liefern und einbauen
- ca. 400 m² Asphaltbinderschicht liefern und einbauen
- ca. 600 m² Schottertragschicht liefern und einbauen
- ca. 400 m² Asphaltdeckschicht liefern und einbauen
- ca. 200 m² Dolomitsand liefern und einbauen
- ca. 140 m³ Gabionenkörbe liefern und vor Ort befüllen
- ca. 400 m Steinwalzen liefern und einbauen
- ca. 120 m Bachprofil anlegen
- ca. 1 Stück Gewässer um- und überleiten

Bauzeit:

Anfang 41. KW 2015 - Ende 12. KW 2016

Zuschlagsfrist:

21.08.2015

Die Angebotsunterlagen können ab 01.07.2015 bis 16.07.2015 schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert oder bei der WBO GmbH, Buschhausener Str. 149, 46049 Oberhausen, abgeholt werden.

<p>Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat</p>	<p>K 2671</p> <p>Postvertriebsstück</p> <p>- Entgelt bezahlt -</p> <p>DPAG</p>	
---	---	--

Maßnahme:

Nassenkampgraben (Böschungssicherung und Anlegen eines neuen Bachlaufs)

Stadtsparkasse Oberhausen

IBAN: DE67 3655 0000 0000 1732 60

Swift-BIC: WELADED10BH

Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:

39,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Herr Cebella

WBO GmbH, Kanäle und Straßen

Tel. 0208 8578-332

Die Angebote sind zu richten an die

Submissionstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

Eröffnungstermin am 23.07.2015, um 10:00 Uhr

Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14 / 1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.